

## **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

### **FÜR DIE BETREUUNGSANGEBOTE IN DEN SCHULEN DER STADT FORCHTENBERG**

**Stand: 01.09.2017**

**Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit steht in der nachfolgenden Ordnung der Begriff Schüler für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

#### **1. Aufgabe**

##### **Betreuung in den Randzeiten**

Die Stadt Forchtenberg bietet zusätzlich eine außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziff. 4 aufgeführt, an. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die Betreuung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

#### **2. Aufnahme**

- 2.1 Die Aufnahme erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung binnen der ersten beiden Schulwochen eines Schuljahres bzw. bei Zuzug in die Stadt während des Schuljahres binnen der ersten beiden Schulwochen des Kindes. Bei Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung muss der Ferienbetreuungsantrag spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn eingehen. Die Anmeldung für Randzeiten, bzw. für die Ferienbetreuung ist im Schulsekretariat der Geschwister-Scholl-Schule Forchtenberg oder bei der Leitung der Ganztagsbetreuung, bzw. im Schulsekretariat der Grundschule Ernsbach abzugeben.
- 2.2 Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung gewisser Prioritäten. Können nicht alle Schüler aufgenommen werden, werden Schüler der Grundschulklassen 1 und 2 bzw. 1-3 bevorzugt aufgenommen, dies gilt ebenso für soziale Härtefälle. Die Betreuung kann auch in einem anderen, der Schule nahe gelegenen Gebäude (Kindergarten) erfolgen.

- 2.3 Schüler, deren besonderen Bedürfnissen die Einrichtung nicht gerecht werden kann, können nicht aufgenommen werden.
- 2.4 Das Betreuungspersonal regelt die Aufnahme der Schüler im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Forchtenberg.

### **3. Kündigung**

- 3.1 Die Anmeldung gilt als verbindlich für ein Schuljahr. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis in begründeten Fällen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2 Eine Änderung der Anmeldung ist erforderlich, wenn andere Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen.
- 3.3 Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres an eine andere Schule überwechselt (zum Beispiel an eine Sprachheilschule, Förderschule oder an weiterführende Schulen) oder im nächsten Schuljahr kein Betreuungsangebot mehr in Anspruch nimmt.
- 3.4 Der Träger des Betreuungsangebots kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
  - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
  - c) Wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde (Ferienbetreuung, Mittagessen).
  - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungsgruppe/dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept sowie fortwährendes Stören in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
  - e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### **4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien**

- 4.1 Im Interesse des Schülers und der Gruppe soll das Betreuungsangebot regelmäßig genutzt werden.
- 4.2 Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn der Schüler am Besuch der Gruppe verhindert ist.
- 4.3 Die Betreuungsgruppen sind von Montag bis Freitag während der Schulzeiten mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien/beweglichen Ferientage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.
- 4.4 In den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachts- und Osterferien) wird eine Betreuung angeboten. Diese Betreuung können auch Grundschüler der Grundschule Ernsbach nutzen.

- 4.5 Die Schüler sollen nicht vor den Betreuungszeiten eintreffen. Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- 4.6 Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- 4.7 Das Betreuungspersonal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Betreuungsgruppe ausnahmsweise geschlossen.
- 4.8. Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

## 5. Elternbeitrag

- 5.1 Die Randzeitenbetreuung während der Schulzeit ist gebührenpflichtig.

<b>Betreuungstage</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Forchtenberg</b>			
Montag – Freitag	7:00 Uhr	Unterrichtsbeginn 1. Stunde	25,- €/Monat
Montag – Freitag	Unterrichtsende	13:30 Uhr	
Mo., Di., Do.	15:00 Uhr	16:00 Uhr	15,- €/Monat
Mittwoch und Freitag	13:30 Uhr	16:00 Uhr	25,- €/Monat
<b>Ernsbach</b>			
Montag – Freitag	12:30 Uhr	13:30 Uhr	20,- €/Monat

- 5.2 Die Ferienbetreuung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Sie kann nur wochenweise gebucht werden.

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr je Ferienwoche</b>
7.00 – 14.00 Uhr	40,- €
7.00 – 16.00 Uhr	50,- €

Die Gebühren werden nach erteilter Abbuchungsermächtigung von der Stadt Forchtenberg eingezogen. Eine Betreuung findet nur statt, wenn mindestens fünf Kinder verbindlich dazu angemeldet sind.

## 6. Aufsicht

- 6.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote für die ihnen anvertrauten Schüler verantwortlich.
- 6.2 Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

- 6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Schülers in die Betreuungsgruppe durch das Betreuungspersonal in den in Ziffer 2.1 genannten Räumen (Schule/Kinder-garten) und endet spätestens mit Ende der mit der Schule festgelegten Betreuungszei-ten.

## **7. Versicherungen**

- 7.1 Die Schüler sind gegen Unfall auf dem direkten Weg zum und vom Betreuungsangebot versichert, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller offi-ziellen Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Ausflug, Fest und dgl.).
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten und eine ärztliche Be-handlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, da-mit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfoh-len.
- 7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstat-tung der Grundschüler wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.5 Schüler, die sich besuchsweise (Schnupperschüler) oder als Gast in der Betreuungs-gruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 7.1 gegen Unfall versichert.

## **8. Regelung in Krankheitsfällen**

- 8.1 Bei Erkrankungen des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.  
Der Besuch von Betreuungsangeboten ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 8.2. Bevor ein Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – ein Betreuungsangebot wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbeschei-nigung erforderlich. Besucht der Schüler die Betreuungsgruppe wieder, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgeberechtigten für die Folgen.

## **9. Verbindlichkeit**

Diese Ordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich aner-kannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten begründet.